

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Mai 1952

486/J ✓

A n f r a g e

der Abg. Dr. M i g s c h, W e i k h a r t, Ferdinanda F l o s s m a n n,
W e n d l, S t r a s s e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend geschäftliche Betätigungen der Familie Joham.

-.-.-

In Bankkreisen wird behauptet, dass ein Sohn des Generaldirektors der Creditanstalt-Wiener Bankverein eine Firma in London unterhält und dass die Creditanstalt alle oder einen erheblichen Teil ihrer englischen Geschäftsfälle über diese Firma des Sohnes des Generaldirektors abwickelt, der damit eine Monopolstellung eingeräumt ist.

Es wird behauptet, dass dieser Sohn und dessen Ehefrau in Gemeinschaft mit der Creditanstalt selbst auch in Paris eine Firma errichtet hätten, über welche die Geschäftsfälle der Creditanstalt, welche sich in Frankreich abspielen, abgewickelt würden. Es scheint den Anfragstellern auffallend, dass eine staatliche Bank Geschäftsfälle in zwei wichtigen Staaten, in Grossbritannien und in Frankreich, über Institute abwickelt, an denen ein Sohn und eine Schwiegertochter des Generaldirektors dieser Bank beteiligt sind.

Es wirft sich die Frage auf, ob diese Geschäftsverbindungen mit Zustimmung des Finanzministeriums hergestellt wurden und ob die Genehmigung gegeben wurde.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n:

- 1.) Ist es richtig, dass die Creditanstalt-Wiener Bankverein zur Abwicklung von Geschäftsfällen in England eine Firma benützt, deren Hauptinhaber ein Sohn des Generaldirektors der CA ist?
- 2.) Ist es richtig, dass Ähnliches für eine Firma in Paris gilt, an welcher der Sohn Dr. Johams, dessen Schwiegertochter und die Creditanstalt-Wiener Bankverein beteiligt sind?
- 3.) Wenn ja, wie hoch sind die Umsätze und der Gewinn gewesen, welche auf diese Weise dem Sohn und der Schwiegertochter des Direktor Joham zugänglich gemacht worden sind?
- 4.) Hat der Generaldirektor Dr. Joham die Vermischung geschäftlicher und verwandtschaftlicher Beziehungen dem Finanzministerium, das für die Geschäftsführung der verstaatlichten Banken verantwortlich ist, gemeldet, und wurde ihm dafür die ministerielle Genehmigung erteilt?

-.-.-.-.-